

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Dezember 2012



Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin

Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Deutschlands Steuerpolitik muss besser werden!.....	2
Ausgewählte Steueränderungen in 2012 auf nationaler Ebene	3
Umsatzsteuer.....	3
Änderungen der UStDV.....	7
Einkommensteuer.....	8
Einkommensteuer: Gesetz zum Abbau der Kalten Progression	9
Einkommensteuer: Reisekostenreform	9
Einkommensteuer/Körperschaftsteuer: Verlustrücktrag.....	10
Körperschaftsteuer: Organschaft.....	10
Körperschaftsteuer: Streubesitzdividenden	11
Abgabenordnung: Aufbewahrungsfristen.....	11
Energiesteuern	12
Erbschaftsteuer.....	13
Aufhebung des Freihafens Hamburg zum 1. Januar 2013.....	13
Ausgewählte Steueränderungen in 2012 auf EU-Ebene	14
Überwachung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	14
Ausweitung des Konzepts der "einzigen Anlaufstelle"	14
Verwaltungszusammenarbeit bei der Mehrwertsteuer.....	15
Steuerrecht	15
BFH entscheidet über Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Arbeitslohn	15
BFH entscheidet zum Vorliegen von Arbeitslohn durch Dritte.....	16
Nicht nur zum Schmunzeln: BFH bejaht Säumniszuschlag trotz rechtzeitiger Scheckgutschrift.....	18
Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen - vorläufige Festsetzung des Gewerbsteuerermessbetrages.....	19
Aktuelle Haushaltspolitik	20
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Oktober 2012	20
Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2012.....	21
Bundeshaushalt 2013 mit Ausblick auf die kommenden Jahre	22
Rezensionen	25
Steuerrecht international tätiger Unternehmen	25
Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz.....	26

Editorial

■ Deutschlands Steuerpolitik muss besser werden!

Die Amtsperiode der schwarz-gelben Regierung neigt sich allmählich ihrem Ende zu. Der steuerpolitische Rückblick ist für die in Unternehmen steuerlich Verantwortlichen ernüchternd. Die meisten Reformen des Koalitionsvertrages blieben stecken oder fanden gar nicht erst statt. Die Reduzierung der Mehrwertsteuer um zahlreiche Ausnahmetatbestände, die Umwandlung der Gewerbesteuer in eine Gemeindegewinnsteuer oder die Weiterentwicklung der steuerlichen Organschaft zu einer modernen Gruppenbesteuerung: jeweils Fehlanzeige! Selbst beschlossene Vorhaben wie die Verkürzung der Aufbewahrungsfristen blieben hinter den Ankündigungen zurück. Pläne, die vom Wähler unmittelbar honoriert würden, wie der Abbau der „Kalten Progression“ oder die Reisekostenreform, bleiben im Bundesrat hängen.

Offensichtlich schafft es die Politik nicht, historisch hohe Steuereinnahmen für die so dringend erforderlichen Reformen zu nutzen. Stattdessen sind wir mit Diskussionen um die Erbschaftsteuer, den Einkommensteuer-Spitzensatz und eine Vermögensteuer konfrontiert. Dabei sind zur Haushaltskonsolidierung vor allem Einsparungen und Wachstum erforderlich. Zu Wachstum kommt man nur durch Investitionen, für die Unternehmen eine ausreichende Eigenkapitaldecke benötigen. Auch vor dem Hintergrund der EU-Schuldenkrise und erhöhter Eigenkapitalanforderungen durch Basel III gilt: Hände weg von Steuern, die Vermögensbildung und Investitionen bestrafen und die Unternehmen in ihrer Substanz gefährden!

Wir als Wirtschaft sind im Interesse der Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes gegen Steuererhöhungen. Wir haben konkrete Vorschläge für eine wirtschaftsfreundlichere Ausgestaltung der Unternehmensbesteuerung, wie z. B. die Streichung der Gebührenpflicht für verbindliche Auskünfte, die Abschaffung der Pflicht für Existenzgründer zur monatlichen Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung und die Wiedereinführung der degressiven AfA. Allerdings akzeptieren wir, dass Steuerreformen solide gegenfinanziert sein müssen. Der DIHK schlägt vor, die genannten Reformen unter bestimmten Voraussetzungen durch den Abbau von Subventionen an die Wirtschaft gegenzufinanzieren.

Deutschlands Schuldenstand ist alles andere als vorbildlich. Deshalb müssen wir in Zukunft Politik ohne neue Schulden machen. Die Schuldenbremse und der EU-Fiskalpakt helfen dabei. Die (Unternehmens-) Steuerpolitik muss die Haushaltskonsolidierung unterstützen und steht deshalb vor großen Herausforderungen. Deshalb wird die IHK-Organisation Politikern aller Parteien auch weiterhin mit Daten, mit Fakten und mit Argumenten aus der Praxis zur Seite stehen. (Wn)

Ausgewählte Steueränderungen in 2012 auf nationaler Ebene

Die Änderungen bei der Umsatzsteuer, den Ertragsteuern, der Erbschaftsteuer und der Abgabenordnung befinden sich noch im Vermittlungsausschuss, der am 12. Dezember 2012 entscheiden wird.

■ Umsatzsteuer

Die geplanten Neuregelungen im Umsatzsteuergesetz gehen teilweise auf Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie zurück und müssen danach zum 1. Januar 2013 umgesetzt werden. Da über die Umsatzsteueränderungen insgesamt zwischen Bund und Ländern kein Streit besteht, werden sie voraussichtlich, wie bislang beschlossen, in 2013 in Kraft treten. Aus Sicht der Unternehmen sind insbesondere folgende Änderungen hervorzuheben:

Ortsbestimmung bei Leistungen an Unternehmen und diesen gleichgestellte juristische Personen, § 3a Abs. 2 Satz 3 UStG

Mit der Änderung wird die Ortsbestimmung an die unionsweit geltende Sichtweise angepasst. Danach gilt bei Leistungen an juristische Personen, die sowohl unternehmerisch als auch nicht unternehmerisch tätig sind, stets das Empfängerortprinzip, § 3a Abs. 2 Satz 1 UStG. Es kommt somit nicht auf die Verwendung der Leistung für den unternehmerischen oder den nicht unternehmerischen Bereich an. Bei juristischen Personen, die ausschließlich nicht unternehmerisch tätig sind, kommt das Empfängerortprinzip nur zur Anwendung, wenn ihnen eine Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt-IdNr.) erteilt worden ist.

Eine Ausnahme gilt, wenn die Leistung ausschließlich für den privaten Bereich des Personals der juristischen Person bestimmt ist.

Hinweis: In diesem Fall darf entsprechend Abschnitt 3a.2 Abs. 13 und 14 UStAE die USt-IdNr. nicht verwendet werden.

Ortsbestimmung bei langfristiger Vermietung von Beförderungsmitteln/Sportbooten, § 3a Abs. 3 Nr. 2 Satz 3 und 4 UStG

Bei der langfristigen Vermietung (mehr als 30 Tage) eines Beförderungsmittels an einen Nichtunternehmer gilt künftig das Empfängerortprinzip. Die Leistung gilt am Wohnsitz oder Sitz des Leistungsempfängers als erbracht.

Wird hingegen ein Sportboot langfristig (mehr als 90 Tage) an einen Nichtunternehmer vermietet, soll diese Leistung künftig an dem Ort als ausgeführt gelten, an dem das Sportboot dem Kunden/Leistungsempfänger zur Verfügung gestellt wird.

Umsatzsteuerbefreiungen

Das Jahressteuergesetz 2013 enthält eine Reihe von Änderungen bei den Umsatzsteuerbefreiungen. Diese betreffen insbesondere Umsätze des Gesundheitsbereichs (§ 4 Nr. 14 Buchst. c UStG, § 4 Nr. 14 Buchst. e UStG), Betreuungsleistungen (§ 4 Nr. 16 UStG), eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen (§ 4 Nr. 18 UStG) sowie Leistungen von Vormündern und Ergänzungspflegern (§ 4 Nr. 25 Satz 3 Buchst. c UStG).

Zudem sollen künftig die Leistungen von Bühnenregisseuren und -choreografen an öffentlichen Theatern oder gleichgestellten Einrichtungen nach § 4 Nr. 20 Buchst. a Satz 3 UStG umsatzsteuerfrei sein.

Die geplante Neuregelung der Steuerbefreiung für Bildungsleistungen in § 4 Nr. 21 UStG-E wurde auch vor dem Hintergrund eines polnischen Vorabentscheidungsersuchens an den EuGH (Vorlage vom 2. Juli 2012, C-319/12) zunächst zurückgestellt. Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob sämtliche nicht öffentliche Anbieter von Bildungsleistungen als "andere Einrichtungen mit anerkannter vergleichbarer Zielrichtung" unter die EU-rechtlichen Vorgaben der Art. 132 Abs. 1 Buchst. i, Art. 133 und Art. 134 MwStSystRL fallen und insoweit die Steuerbefreiung zwingend angewandt werden muss.

Die Vorstufenbefreiung für Unternehmen der Luftfahrt soll dahingehend erweitert werden, dass künftig „nur in unbedeutendem Umfang“ ausgeführte Ambulanzleistungen unschädlich sind, § 8 Abs. 2 UStG.

Einschränkung des ermäßigten Steuersatzes für Kunstgegenstände, § 12 Abs. 2 UStG

Der Anwendungsbereich des ermäßigten Steuersatzes für Kunstgegenstände und Sammlungsstücke wird auf das unionsrechtlich zulässige Maß beschränkt. Ab 1. Januar 2014 sind danach insbesondere die Lieferung von Sammlungsstücken sowie die Vermietung von Sammlungsstücken und Kunstgegenständen nicht mehr begünstigt, vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 12 und 13 UStG.

Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Erdgas und Elektrizität, § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG

Der Anwendungsbereich des Reverse-Charge-Verfahrens soll erneut erweitert werden. Die Änderung betrifft die Lieferung von Gas über das Erdgasnetz und von Elektrizität durch einen im Inland ansässigen Unternehmer an einen anderen Unternehmer, der selbst derartige Leistungen erbringt (§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchst. b UStG-neu). Die Steuerschuld geht in diesen Fällen unabhängig davon über, ob es sich beim leistenden Unternehmer um einen Ausländer handelt; d. h. der Leistungsempfänger wird auch bei rein nationalen Sachverhalten Steuerschuldner.

Voraussetzung für den Übergang der Steuerschuld ist, dass es sich beim Leistungsempfänger um ein Unternehmen handelt, das selbst Gas über das Erdgasnetz und Elektrizität liefert. § 13b Abs. 5 Satz 2 UStG wird dazu um einen neuen Halbsatz 2 ergänzt. Als Leistungsempfänger, die selbst entsprechende Leistungen erbringen, sind lt. Gesetzesbegründung insbesondere die Unternehmer anzusehen, denen eine entsprechende Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) erteilt worden ist bzw. die eine Bestätigung des zuständigen Hauptzollamtes

über eine Anmeldung nach § 38 Abs. 3 Energiesteuergesetz (EnergieStG) erhalten haben, nach der sie Erdgas im Inland liefern wollen. Nicht hierunter fallen Betreiber von Photovoltaikanlagen, und zwar auch dann, wenn ihnen eine Erlaubnis nach § 4 Abs. 2 StromStG erteilt worden ist.

Inkrafttreten

Die Erweiterung der Steuerschuldumkehr bedarf noch der unionsrechtlichen Absicherung durch eine Ermächtigung der Bundesrepublik Deutschland durch den EU-Ministerrat, die derzeit noch nicht vorliegt. Die Änderung tritt zu Beginn des zweiten Monats in Kraft, der dem Tag der Veröffentlichung des Beschlusses des Rates der EU im Amtsblatt folgt.

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Personenbeförderungsleistungen mit Landfahrzeugen, § 13b Abs. 6 Nr. 2 UStG

Personenbeförderungen mit Fahrzeugen i. S. d. § 1b Abs. 2 Satz 1 UStG sollen künftig aus dem Anwendungsbereich der Steuerschuldumkehr herausgenommen werden. Dies betrifft u. a. Busreisen. Steuerschuldner wird in diesen Fällen künftig nur der leistende Unternehmer. Nur dieser muss sich im Inland erfassen lassen.

Anpassung des Begriffs des im Ausland ansässigen Unternehmers, § 13b Abs. 7 Satz 1-3 UStG

Die Definition des ausländischen Unternehmers wird an die aktuelle EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 6. Oktober 2011, RS Stoppelkamp, C-421/10) sowie die DurchführungsVO (EU) Nr. 282/2011 des Rates vom 15. März 2011 angepasst. Für die Frage, ob ein Unternehmer im Ausland ansässig ist, ist danach maßgebend, ob er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Niederlassung hat. Ein im Inland gelegener Wohnsitz ist grundsätzlich unbeachtlich. Abweichend davon ist sein Wohnsitz maßgeblich, wenn der Unternehmer weder seinen Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, noch seine Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland hat, von der aus die Umsätze ausgeführt worden sind.

Diese Änderung tritt am Tag nach der Verkündung des Jahressteuergesetzes 2013 in Kraft.

Rechnungsangaben, § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 UStG, § 14a Abs. 1 Satz 1, Abs. 5, Abs. 6 Satz 1 UStG

Der Vorsteuerabzug setzt voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Der Katalog des § 14 UStG soll um eine weitere Angabe ergänzt werden. Künftig sind Rechnungen in den Fällen, in denen sie durch den Leistungsempfänger oder einen von diesem beauftragten Dritten ausgestellt werden, um den Hinweis auf eine „Gutschrift“ zu ergänzen. Die Regelungen des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG sind dabei zu beachten.

Auch auf die Sonderregelungen (Margen- bzw. Differenzbesteuerung) für Reisebüros, Gebrauchsgüter, Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten muss künftig hingewiesen werden (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 10 sowie § 14a Abs. 5 und 6 UStG).

Festlegung des anwendbaren Rechts, § 14 Abs. 7 UStG

In § 14 Abs. 7 UStG soll künftig ausdrücklich geregelt werden, das Recht welchen Mitgliedstaats für die Rechnungsstellung anzuwenden ist. Das war bereits bisher stets das Recht des Mitgliedstaats, in dem die Leistung rechtlich als ausgeführt galt. Dieser Grundsatz bleibt er-

halten.

Eine Ausnahme soll jedoch in dem Fall gelten, in dem der Unternehmer nicht in Deutschland ansässig ist und der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13b UStG in Deutschland schuldet. In diesem Fall soll die Rechnungsstellung den Vorschriften des Mitgliedstaats unterliegen, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist. Entsprechendes soll gelten, wenn eine inländische Niederlassung an der Leistungserbringung im Inland nicht beteiligt ist (§ 14 Abs. 7 UStG). Sofern weder Sitz noch feste Niederlassung vorhanden sind, soll das Recht des Mitgliedstaats gelten, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Stellt der Leistungsempfänger eine Gutschrift aus, gilt wiederum das Recht des Ansässigkeitsstaats des Leistungsempfängers.

Weiterhin soll festgelegt werden, dass bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und bei sog. innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen, bei denen der Leistungsempfänger die Steuer schuldet (§ 13b Abs. 2 UStG), die Rechnung spätestens am 15. Tag des auf den Monat der Lieferung bzw. Leistung folgenden Monats ausgestellt werden muss (§ 14a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 UStG).

Aufgrund der EuGH-Entscheidung in der Rechtssache Société Véleclair (Urteil vom 29. März 2012, Az. C-414/10) soll § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG dahingehend geändert werden, dass die Einfuhrumsatzsteuer für Gegenstände, die für das Unternehmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG eingeführt worden sind, bereits mit ihrer Entstehung abzugsfähig ist. Auf die Entrichtung der Einfuhrumsatzsteuer (EUST) kommt es dann nicht mehr an.

Als Konsequenz der vorgenannten Änderung werden § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 UStG gestrichen. Der darin bislang verankerten Vereinfachungsregelung, nach der die Einfuhrumsatzsteuer in Fällen des Zahlungsaufschubs bereits im Zeitpunkt des Entstehens als Vorsteuer abgezogen werden kann, bedarf es zukünftig nicht mehr.

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Vorsteuerabzug bei innergemeinschaftlichen Erwerben wird in § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG entsprechend EuGH- sowie BFH-Rechtsprechung auf die Fälle beschränkt, in denen die Lieferung gem. § 3d UStG in Deutschland endet.

Die Änderung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Künftig soll durch eine Ergänzung in § 15 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b und Nr. 2 Buchst. b UStG für die nach § 4 Nr. 11 UStG den Bausparkassenvertretern, Versicherungsvertretern und Versicherungsmaklern für ihre steuerbefreiten Umsätze das Recht auf Vorsteuerabzug eingeräumt werden. Voraussetzung ist, dass sich die befreiten Versicherungs- und Finanzumsätze unmittelbar auf Gegenstände beziehen, die ins Drittland

Frist zur Rechnungsstellung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen und im Fall der Steuerschuldumkehr, § 14a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 UStG

Abzug der Einfuhrumsatzsteuer als Vorsteuer, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG

Vorsteuerabzug bei innergemeinschaftlichem Erwerb, § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 UStG

Vorsteuerabzug bei Finanz- und Versicherungsumsätzen, § 15 Abs. 3 Nr. 1b und Nr. 2b UStG

Einführung einer Pauschalmarge bei Anwendung der Differenzbesteuerung für Kunstgegenstände, § 25a Abs. 3 Satz 1 UStG

ausgeführt werden, bzw. dass der Leistungsempfänger im Drittlandsgebiet ansässig ist. Mit der Änderung wird Art. 169 Buchst. c MwStSystRL in nationales Recht umgesetzt.

Die Änderungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bei der Weiterlieferung von Kunstgegenständen soll künftig eine Pauschalmarge von 30 Prozent des Verkaufspreises angewendet werden können. Damit sollen Nachteile ausgeglichen werden, die dem gewerblichen Kunsthandel durch den Wegfall des ermäßigten Umsatzsteuersatzes bei Lieferung von Kunstgegenständen entstehen. Voraussetzung für die Anwendung der Pauschalmarge ist, dass sich der Einkaufspreis für den Kunstgegenstand nicht genau ermitteln lässt oder dieser Einkaufspreis unbedeutend ist. Die Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. (Ng)

■ Änderungen der UStDV

Nachweispflichten bei der Steuerbefreiung für Ausfuhren von Fahrzeugen, §§ 9 und 10 UStDV

Die geänderten Nachweispflichten des § 9 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 UStDV sollen nur bei Ausfuhren von Fahrzeugen i. S. d. § 1b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UStG gelten, die zugelassen sind oder die ein Kurzzeitkennzeichen bzw. ein rotes Kennzeichen haben. Insbesondere bei Ausfuhren von nicht zugelassenen (Neu-)Fahrzeugen, die auf einem Autotransporter oder per Bahn oder Schiff ins Drittlandsgebiet befördert oder versendet werden, sollen durch die jeweilige – gleichlautende – Ergänzung von § 9 Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 2 Satz 2 UStDV keine zusätzlichen Nachweispflichten vorgesehen werden. Die Angabe der Fahrzeug-Identifikationsnummer muss in den fraglichen Fällen bereits bei der Zollanmeldung angegeben werden und ist entsprechend in dem Beleg nach § 9 Abs. 1 bzw. § 10 Abs. 1 UStDV enthalten.

Anpassung des Begriffs des im Ausland ansässigen Unternehmers, § 59 UStDV

Der Begriff des im Ausland ansässigen Unternehmers wird an die EuGH-Rechtsprechung (Urteil vom 6. Oktober 2011, RS Stoppelkamp, C-421/10) angepasst. Danach ist ein Unternehmer auch dann im Ausland ansässig, wenn er dort den Sitz seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, seine Geschäftsleitung oder eine feste Niederlassung und im Inland nur einen Wohnsitz hat. Hat der Unternehmer aber weder den Sitz der wirtschaftlichen Tätigkeit, noch die Geschäftsleitung oder eine Betriebsstätte im Ausland, von wo aus die Umsätze ausgeführt worden sind, im Inland aber einen Wohnsitz, ist er im Inland ansässig.

Die Änderungen werden mit der Verordnung zum Erlass und zur Änderung steuerlicher Verordnungen umgesetzt. Dieser hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 23. November 2012 zugestimmt; die Verkündung im Bundessteuerblatt soll noch im Dezember 2012 erfolgen. Die Änderungen der UStDV treten jeweils am Tag nach der Verkündung in Kraft. (Ng)

■ Einkommensteuer

Die nachfolgenden Regelungen befinden sich als Teil des Jahressteuergesetzes 2013 im Vermittlungsverfahren, sind aber inhaltlich nicht streitig.

Nachteilsausgleich für die Abschaffung von Elektroautos (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Mit dem Jahressteuergesetz 2013 werden weitere Anreize für die Anschaffung von Elektroautos geschaffen. Die Anschaffungskosten dieser Fahrzeuge sind aktuell erheblich höher als herkömmliche Fahrzeuge. Damit einhergehend ist auch die Versteuerung des geldwerten Vorteils bei der Nutzung als Dienstwagen mit der 1-Prozent-Regelung teurer und daher finanziell unattraktiv. Zukünftig wird bei der Bewertung des Kraftfahrzeugs ein Nachteilsausgleich für sog. Elektrofahrzeuge gewährt. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG bestimmt nun, dass für bis zum 31. Dezember 2013 angeschaffte Fahrzeuge vom Bruttolistenpreis je kWh Speicherkapazität 500 Euro, insgesamt maximal 10.000 Euro (20 kWh), abgezogen werden. Für nach dem 31. Dezember 2013 angeschaffte Fahrzeuge mindern sich der abzugsfähige Betrag um 50 Euro und der Maximalwert um 500 Euro pro Jahr.

Bei der Fahrtenbuchmethode mindern die Anschaffungskosten für die Akkumulatoren die Gesamtkosten und dementsprechend auch die AfA.

Der Nachteilsausgleich gilt bis Ende 2022.

Steuerbefreiung für Wehrsold und Reservistenbezüge (§ 3 Nr. 5 EStG)

Ab 2013 sind Geld- und Sachbezüge von Soldaten, Wehrpflichtigen, Zivildienstleistenden, wehrübungsleistenden Reservisten und Bundesfreiwilligen steuerfrei. Dazu zählen z. B. Wehrsold, Dienstgeld und Taschengeld (derzeit 336 Euro). Steuerpflichtig bleiben die unentgeltliche Verpflegung und Unterkunft.

Außergewöhnliche Belastungen (§§ 33a Abs. 1 EStG)

Aufwendungen für eine unterhaltsberechtigten Person stellen außergewöhnliche Belastungen dar. Diese können steuerlich berücksichtigt werden, wenn die unterhaltene Person kein Vermögen oder nur geringes Vermögen besitzt. Neu ist nunmehr, dass ein angemessenes Hausgrundstück unberücksichtigt bleibt.

Pflegepauschbetrag (§ 33b Abs. 6 EStG)

Für die Pflege einer Person wird ein Pflegepauschbetrag i. H. v. 924 Euro gewährt. Neu ist, dass nach § 33b Abs. 6 Satz 5 EStG auch die Pflege im europäischen Ausland steuerbegünstigt ist.

Zweijährige Gültigkeit für Freibeträge im Rahmen des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens (§ 39a Abs. 1 Satz 2 ff EStG)

Mit der Einführung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gelten die Freibeträge im Lohnsteuerermäßigungsverfahren, z. B. für hohe Werbungskosten oder Verluste aus anderen Einkunftsarten, jetzt 2 Jahre anstatt 1 Jahr. Damit entfällt die jährliche Beantragung. Änderungen zu seinen Gunsten innerhalb des Zeitraums kann der Arbeitnehmer beantragen. Bei Änderungen zu seinen Ungunsten ist er verpflichtet, dies dem Finanzamt anzuzeigen. Die Regelung soll erstmals

Abführung des Pauschalsteuersatzes bei geringfügig Beschäftigten (§ 40a Abs. 2 EStG)

ab 2014 gelten und wird durch ein BMF-Schreiben zu gegebener Zeit offiziell bekannt gegeben.

Bisher musste die Minijob-Zentrale steuer- und sozialrechtliche Vorschriften im Rahmen der geringfügig Beschäftigten nebeneinander anwenden. Nunmehr werden einheitlich die sozialrechtlichen Regelungen angewandt und der Arbeitgeber kann den Pauschalsteuersatz von 2 Prozent zusammen mit den Beträgen zur Sozialversicherung an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See überweisen. Von dort werden die Zahlungen und Meldungen überwacht und die Verteilung vorgenommen.

Einführung einer Lohnsteuernachschau (§ 42g EStG)

Mit der Lohnsteuer-Nachschau soll sich die Finanzverwaltung wie bei der Umsatzsteuer-Nachschau ohne Vorankündigung die Lohn- und Gehaltsunterlagen vorlegen lassen dürfen. Die mit der Nachschau Beauftragten sollen sich vor Ort einen Eindruck über die räumlichen Verhältnisse, das beschäftigte Personal und den Geschäftsbetrieb machen dürfen. Die Lohnsteuer-Nachschau kann in eine Außenprüfung übergehen, die dann tiefgreifende Ermittlungen ermöglicht. Ziel ist es, durch schnelle Maßnahmen Schwarzarbeit aufzudecken.

Verlängerte Einführungsfrist bei den elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen (§ 52b EStG)

§ 52b EStG wird neu gefasst, weil dieser in seiner ursprünglichen Fassung ab dem 1. Januar 2013 aufgehoben sein wird. Für die Möglichkeit, dass der Arbeitgeber das ganze Jahr 2013 für den Umstieg vom Papierverfahren (Lohnsteuerkarte) auf das elektronische Verfahren benötigt, wird in § 52b EStG eine rechtliche Grundlage geschaffen.

Folgende Änderungen sind umstritten, daher ist ihre Anwendung ungewiss:

■ **Einkommensteuer: Gesetz zum Abbau der Kalten Progression**

Dieses Gesetzgebungsverfahren befindet sich im Vermittlungsausschuss. Die geplante Anhebung des Grundfreibetrages bei der Einkommensteuer ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten und deshalb politisch unstrittig. Fraglich ist aber, ob die geplante Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs insgesamt umgesetzt wird. (Gs)

■ **Einkommensteuer: Reisekostenreform**

Mit den geplanten Änderungen soll das Reisekostenrecht umfänglich reformiert werden.

Der grundlegende Begriff des aktuellen Rechts, die „regelmäßige Ar-

beitsstätte", soll durch einen neuen Begriff, die „erste Tätigkeitsstätte“, ersetzt und gesetzlich definiert werden. Als Grundsatz wird hierbei festgelegt, dass jeder Arbeitnehmer pro Arbeits-/Dienstverhältnis nur eine erste Tätigkeitsstätte haben kann. Der Ort der ersten Tätigkeitsstätte richtet sich in erster Linie nach der dauerhaften Zuordnung, die der Arbeitgeber an seine Einrichtungen bzw. Einrichtungen von Dritten oder verbundenen Unternehmen vorgenommen hat.

Dauerhaft ist eine Zuordnung dann, wenn sie mit einer Tätigkeitsdauer von 48 Monaten prognostiziert wird. Künftig soll es nur noch folgende Verpflegungspauschale geben: Eine Pauschale von 12 Euro bei einer Abwesenheit von 8 Stunden für eintägige Reisen. Bei mehrtätigen Reisen gilt für den An- und Abreisetag ein Satz von 12 Euro und für jeden vollen Tag 24 Euro. Genau diese Anhebung ist bei der Opposition auf Ablehnung gestoßen. Aus diesem Grund befindet sich der Gesetzentwurf im Vermittlungsverfahren. Der Ausgang ist noch offen. (KG)

■ Einkommensteuer/Körperschaftsteuer: Verlustrücktrag

Ebenfalls offen ist, ob die mit gleichem Gesetz geplante Anhebung des Verlustrücktrags von 511.500 Euro auf 1 Mio. Euro umgesetzt wird. (Gs)

■ Körperschaftsteuer: Organschaft

Darüber hinaus sind in dem Entwurf formelle Erleichterungen bei der ertragsteuerlichen Organschaft enthalten, die dem Vernehmen nach politisch konsensfähig sind. Allerdings ist auch hier der Ausgang offen. Konkret geht es um folgende Punkte:

Aufgabe des doppelten Inlandsbezuges

Bisher ist gesetzlich vorgeschrieben, dass Mutter- wie auch Tochterunternehmen jeweils ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung im Inland haben müssen. Diesen sog. doppelten Inlandsbezug hat der EuGH als europarechtswidrig eingestuft. Die Abschaffung ist deshalb notwendig, wenn die Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft im Inland ist.

Formelle Vereinfachung beim Gewinnabführungsvertrag

Beim Gewinnabführungsvertrag soll künftig genügen, dass dieser auf § 302 AktG (Verlustübernahme) verweist. Bisher musste diese Norm textgleich im Gewinnabführungsvertrag ausgewiesen sein, was nach Änderung des Gesetzestextes regelmäßig zur Überarbeitung der Gewinnabführungsverträge führte. Vielfach wurden Organschaften deswegen im Nachhinein nicht anerkannt.

Bei der Verpflichtung des Tochterunternehmens, den gesamten Gewinn an die Muttergesellschaft abzuführen, soll es zukünftig bei fehlerhaften Bilanzansätzen genügen, dass die Bilanz sorgfältig aufgestellt wurde und im nachhinein der Fehler korrigiert wird. Erleichternd soll dabei die Bilanz als sorgfältig aufgestellt gelten, wenn diese durch einen Wirtschaftsprüfer oder durch einen Steuerberater uneingeschränkt testiert wurde.

Zukünftig sollen die dem Mutterunternehmen zuzurechnenden Gewinne gesondert vom Finanzamt festgestellt werden. Bisher geschah dies im Rahmen der Steuererklärung des Organträgers. Hierdurch kann mehr Rechtssicherheit erlangt werden, da gleichzeitig schon während des Veranlagungsverfahrens die Voraussetzungen der ertragsteuerlichen Organshaft seitens des Finanzamts geprüft werden. Damit können die Fälle, bei denen bei einer späteren Betriebsprüfung die Organshaft nicht anerkannt wird, deutlich minimiert werden. (Gs)

■ **Körperschaftsteuer: Streubesitzdividenden**

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat geforderte Steuerpflicht von Dividenden und Veräußerungsgewinnen aus Streubesitzanteilen (unter 10 Prozent) nicht in das Jahressteuergesetz 2013 übernommen. Stattdessen legte die Bundesregierung hierzu einen eigenen Gesetzentwurf vor, der die Steuerbefreiung auf Dividenden (§ 8b KStG) auch auf Streubesitzanteile EU-ausländischer Anteilseigner ausdehnt. Auf die eine oder andere Art soll jeweils ein Verstoß im deutschen Steuerrecht gegen EU-Recht beseitigt werden. Beide Wege hätten jeweils unterschiedliche Wirkungen für die öffentlichen Haushalte. So würde der Vorschlag des Bundesrats wohl ca. 1 Mrd. Euro jährlich an Steuer Mehreinnahmen generieren, der Vorschlag der Bundesregierung würde mit ca. 500 Mio. Euro jährlichen Steuermindereinnahmen zu Buche schlagen.

Die Thematik wird als äußerst politisch eingeschätzt – das Ergebnis bleibt offen. (Gs)

■ **Abgabenordnung: Aufbewahrungsfristen**

Die im Entwurf des Jahressteuergesetz 2013 enthaltene Verkürzung der Aufbewahrungsfristen von zehn auf zunächst acht und später sieben Jahre, ist politisch umstritten und daher ungewiss. (Gs)

■ Energiesteuern

§ 55 i. V. m. § 66b EnergieStG, § 10 i. V. m. § 12 StromStG

Ab dem 1. Januar 2013 wird der so genannte „Spitzenausgleich“ nach § 55 Energiesteuergesetz (EnergieStG) sowie § 10 Stromsteuergesetz (StromStG) neu geregelt. Zukünftig gelten folgende Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerentlastung an Unternehmen des Produzierenden Gewerbes:

- der Nachweis, dass das Unternehmen ein Energiemanagementsystem betreibt, das den Anforderungen der DIN EN ISO 50001 oder den Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem nach EMAS entspricht, bzw. für kleine und mittlere Unternehmen ein System, das den Anforderungen der DIN EN 16247-1 entspricht;
- die Feststellung der Bundesregierung, dass mindestens der für das jeweilige Antragsjahr vorgesehene Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Die Zielwerte für die Laufzeit bis 2022 bezogen auf den Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2012 sind folgende:

Antragsjahr	Bezugsjahr	Zielwert
2015	2013	1,3 %
2016	2014	2,6 %
2017	2015	3,9 %
2018	2016	5,25 %
2019	2017	6,6 %
2020	2018	7,95 %
2021	2019	9,3 %
2022	2020	10,65 %

Nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt steht noch die Notifizierung bei der Europäischen Kommission aus.

Anpassungen in Durchführungsverordnungen im I. Quartal 2013

Die notwendigen Anpassungen in der Energiesteuer- und in der Stromsteuerdurchführungsverordnung werden voraussichtlich im ersten Quartal 2013 erfolgen. Daneben wird es auf Grundlage der Ermächtigungsnormen des § 66b EnergieStG und des § 12 StromStG eine neue Verordnung geben. Diese soll u. a. Detailfragen zu den Nachweismöglichkeiten für die Implementation von Energiemanagementsystemen, den Alternativsystemen für kleine und mittlere Unternehmen sowie zu Fragen der Kontrolle, Überwachung und Zertifizierung von Energiema-

§ 53 EnergieStG - kleine KWK-Anlagen

nagementsystemen regeln soll. Auch mit dieser Verordnung ist erst im Laufe des ersten Halbjahres 2013 zu rechnen. Zu Fragen der Nachweise zur Inanspruchnahme der unterjährigen Entlastung in 2013 wird mit einem Erlass der Finanzverwaltung Anfang des Jahres 2013 gerechnet.

Zum 1. Januar 2013 wird der bisherige § 53 EnergieStG neu gefasst. Bis zum Frühjahr 2012 waren kleine Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen (KWK-Anlagen) mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 2 Megawatt vollständig von der Energiesteuer befreit. Allerdings unterlag diese Regelung der beihilferechtlichen Genehmigung durch die EU-Kommission, die bis zum 31. März 2012 befristet war. Die Kommission hatte einer Verlängerung dieser Beihilfe unter den bisherigen Voraussetzungen nicht zugestimmt.

Die Neufassung von § 53 EnergieStG, insbesondere die Aufteilung in § 53a EnergieStG, der zukünftig die vollständige Steuerentlastung, und in § 53b, der die teilweise Steuerentlastung für die gekoppelte Erzeugung von Kraft und Wärme regelt, soll nunmehr ermöglichen, eine vollständige Entlastung beihilfefest zu machen. Dazu enthält § 53a EnergieStG zwei Voraussetzungen, an die eine vollständige Entlastung geknüpft ist: Es muss sich zum einen um hoch effiziente Anlagen handeln. Zum anderen wird die Steuerentlastung nur bis zur vollständigen Abschreibung der Hauptbestandteile der Anlage gewährt. Mit dieser zeitlichen Befristung je Anlage soll der Vorgabe der EU-Kommission nach einer zeitlichen Befristung der Beihilfe entsprochen werden. Die beihilferechtliche Genehmigung für § 53a EnergieStG steht noch aus. (An)

■ Erbschaftsteuer

Bei der Neuregelung des schädlichen Verwaltungsvermögens (Cash-GmbH) ist derzeit noch offen, ob es zu einer Änderung kommt und wie diese aussehen wird. (Ng)

■ Aufhebung des Freihafens Hamburg zum 1. Januar 2013

Mit Wirkung zum 1. Januar 2013 wird der Freihafen Hamburg aufgehoben. Diese Änderung hat nicht nur für im Freihafen ansässige Unternehmen weitreichende zollrechtliche und umsatzsteuerliche Folgen. Auch für Unternehmen, die dort nicht vertreten sind, ihre Waren aber über den Freihafen beziehen oder versenden, kann die Auflösung erhebliche Auswirkungen haben. Betroffene Unternehmen sollten daher ihre Leistungsbeziehungen genau überprüfen. Die Freihäfen Bremerhaven und Cuxhaven bleiben hingegen bestehen. (Ng)

Ausgewählte Steueränderungen in 2012 auf EU-Ebene

■ Überwachung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

*Amtsblatt Nr. L 121 vom 8. Mai 2012,
S. 1 - 15*

Die Verordnung ((EU) Nr. 389/2012 vom 2. Mai 2012) ist am 28. Mai 2012 in Kraft getreten. Sie gilt seit dem 1. Juli 2012.

Die Verordnung ersetzt bestehende Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem im April 2010 eingeführten Excise Movement and Control System – EMCS. EMCS ist ein computergestütztes System zur Überwachung der Beförderung von Waren, für die noch Verbrauchsteuern entrichtet werden müssen (z. B. Alkohol, Tabakwaren und Energieerzeugnisse). Die manuelle Erstellung von Betriebsdatenstatistiken über die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren und deren umständliche Übermittlung an die Verwaltungsbehörden beteiligter Mitgliedstaaten wird dadurch teilweise überflüssig. Damit soll die Erhebung der Steuern beschleunigt und die Kontrolle der Einnahmen durch die Mitgliedstaaten verbessert werden.

■ Ausweitung des Konzepts der "einzigen Anlaufstelle"

*Amtsblatt Nr. L 249 vom 14. September
2012, S. 3 - 10*

Die Durchführungsverordnung ((EU) Nr. 815/2012 vom 13. September 2012) ist am 4. Oktober 2012 in Kraft getreten. Sie findet ab dem 1. Januar 2015 Anwendung.

Die Richtlinie 2008/8/EG regelt den Einschluss bestimmter Dienstleistungen (Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen und elektronische Dienstleistungen) in das Schema der einzigen elektronischen Anlaufstelle (sog. "One-stop-shop"). Konkret heißt das, dass ab dem 1. Januar 2015 Mehrwertsteuer auf eine der genannten Dienstleistungen, die von einem in der Gemeinschaft ansässigen Anbieter an ebenfalls in der Gemeinschaft ansässige Nichtsteuerpflichtige erbracht werden, in dem Mitgliedstaat des Kunden erhoben wird. Ab diesem Zeitpunkt werden sowohl EU-Unternehmer als auch Nicht-EU-Unternehmer ein elektronisches Portal in dem Mitgliedstaat nutzen können, in dem sie für Zwecke der Mehrwertsteuer erfasst sind, um die im Mitgliedstaat ihrer Kunden zu entrichtende Mehrwertsteuer zu deklarieren.

Die Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden (Verordnung des Rates (EU) Nr. 904/2010) enthält die technischen

Einzelheiten der Umsetzung des Konzepts für die einzige Anlaufstelle.

Die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 815/2010 der Kommission reguliert die Entwicklung der IT-Systeme und Informationsaustauschsysteme der Mitgliedstaaten.

■ **Verwaltungszusammenarbeit bei der Mehrwertsteuer**

Amtsblatt Nr. L 29 vom 1. Februar 2012, S. 13 - 32

Die Durchführungsverordnung ((EU) Nr. 79/2012 vom 31. Januar 2012) trat zum 21. Februar 2012 in Kraft.

Diese Durchführungsverordnung legt detaillierte Vorschriften für die Durchführung von Art. 14, Art. 32, Art. 48, Art. 49 und Art. 51 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 904/2010 fest. Jene Verordnung regelt die Modalitäten, nach denen die in den Mitgliedstaaten mit der Anwendung der Vorschriften auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer beauftragten zuständigen Behörden untereinander und mit der Kommission zusammenarbeiten, um die Einhaltung der Mehrwertsteuer-Vorschriften zu gewährleisten. Dies betrifft vor allem Regeln und Verfahren, die für die korrekte Festsetzung der Mehrwertsteuer, die Kontrolle der richtigen Anwendung - der Mehrwertsteuer -, insbesondere auf grenzüberschreitende Umsätze sowie die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs geeignet sind.

(Wei)

Steuerrecht

■ **BFH entscheidet über Steuerfreiheit von Zuschüssen zum Arbeitslohn**

Nach den gesetzlichen Regelungen sind z. B. Kindergartenzuschüsse oder Fahrtkostenzuschüsse steuerfrei, wenn diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gezahlt werden.

Freiwillige Leistung des Arbeitgebers

Mit Urteilen (VI R 54/11 und 55/11) vom 19. September 2012, die der BFH am 28. November 2012 veröffentlicht hat, hat dieser entschieden, dass es sich bei dem Tatbestandsmerkmal „zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ um eine freiwillige Leistung des Arbeitgebers handeln muss, auf die der Arbeitnehmer keinen zivilrechtlichen Anspruch haben darf.

Hier: Änderungskündigung

In beiden Urteilsfällen hatten die Arbeitgeber die ursprünglichen Arbeitsverträge gekündigt und in den neuen Arbeitsverträgen vereinbart, dass die Arbeitnehmer Zuschüsse zur Kinderbetreuung, zum Internet, zu Fahrtkosten oder Erholungsbeihilfen erhalten. Die entsprechenden Zuschüsse wurden steuerfrei gezahlt. Die Finanzverwaltung hielt die Anwendung der entsprechenden Vorschriften (z. B. § 3 Nr. 33 EStG oder § 40 Abs. 2 EStG) nicht für einschlägig, da es sich nicht um einen Zuschuss zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn handele. Die Zahlungen wurden entsprechend nachversteuert.

Ohnehin geschuldeter Arbeitslohn

Der BFH gab der Finanzverwaltung insoweit Recht. Nach dem BFH handelt es sich um „ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“, wenn die Leistung bzw. das Arbeitsentgelt entweder durch Vereinbarung oder etwa durch eine dauernde Übung arbeitsrechtlich geschuldet ist; das ist der Arbeitslohn, auf den zumindest im Zeitpunkt der Zahlung ein verbindlicher Rechtsanspruch besteht. Dieser ist immer steuerpflichtig.

Gesetzgeberische Änderungen notwendig

Wenn davon das Gesetz Leistungen unterscheidet, die "zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn" erbracht werden, können nach dem BFH derartige Leistungen dann nur noch freiwillige Arbeitgeberleistungen sein, auf die der Arbeitnehmer keinen arbeitsrechtlichen Anspruch hat. Denn nur solche schuldet der Arbeitgeber nicht "ohnehin". Letztlich können auch freiwillige Leistungen über das arbeitsrechtliche Institut der betrieblichen Übung zu ohnehin geschuldetem Arbeitslohn werden und daher der Anwendungsbereich der Pauschalierungs- und Begünstigungsnormen eingeschränkt sein. Hier Änderungen vorzunehmen, sei Aufgabe des Gesetzgebers.

Was ist freiwillig?

Mit dieser Feststellung stellt sich für die Praxis die entscheidende Frage, welche Leistung der Arbeitgeber überhaupt freiwillig zahlt bzw. zahlen kann. Jede Vereinbarung (Betriebsvereinbarung, Arbeits- oder Tarifvertrag) lässt einen Anspruch des Arbeitnehmers entstehen. Auch durch betriebliche Übung entsteht nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen nach kurzer Zeit ein Anspruch.

Fazit: Wie die Finanzverwaltung reagieren wird, ist noch offen. Eine Entscheidung hierzu wird es erst im Frühjahr 2013 geben. Ob der Gesetzgeber den Auftrag annehmen und das zusätzliche Tatbestandsmerkmal streichen wird, wie vom BFH vorgeschlagen, bleibt abzuwarten. (KG)

■ BFH entscheidet zum Vorliegen von Arbeitslohn durch Dritte

Arbeitslohn nur wenn Gegenleistung für Arbeit

Mit Urteil (VI R 64/11) vom 18. Oktober 2012, welches am 28. November 2012 veröffentlicht wurde, hat der BFH entschieden, dass nur dann steuerpflichtiger Arbeitslohn (auch von dritter Seite) vorliegt, wenn

Auch der Dritte muss entlohnen

Hier: Rabatte eines Lieferanten des Arbeitgebers

Widerspruch zur langjährigen Verwaltungsauffassung

Aktives Zutun des Arbeitgebers bei Rabatten führt nicht zwingend zu Arbeitslohn

dieser sich für den Arbeitnehmer als Lohn seiner Arbeit darstellt und im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis steht.

Davon sei auszugehen, wenn der Dritte anstelle des Arbeitgebers die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entlohnt, indem der Arbeitgeber etwa einen ihm zustehenden Vorteil im abgekürzten Weg an seine Mitarbeiter weitergibt.

Im Urteilsfall hatte der Arbeitgeber zugelassen, dass ein Lieferant den Arbeitnehmern verbilligt Waren zukommen lässt. Die Finanzverwaltung betrachtete die vom Lieferanten eingeräumten Rabatte als steuerpflichtige geldwerte Vorteile, weil der Arbeitgeber diese geduldet und am Schwarzen Brett ausgehängt hatte. Der Arbeitgeber wurde in Anspruch genommen, die Rabatte von dritter Seite als Arbeitslohn zu versteuern, weil er von der Gewährung Kenntnis hatte und diese duldet. Eine tatsächliche Aushandlung der Rabatte durch den Arbeitgeber lag jedoch nicht vor.

Der BFH widersprach dieser Auffassung. Nach dem BFH liegt Arbeitslohn in solchen Fällen nicht allein deshalb vor, weil der Arbeitgeber an der Verschaffung der Rabatte mitgewirkt hat; dies gilt erst recht, wenn er von der Rabattgewährung nur Kenntnis hatte oder hätte haben müssen. Er widerspricht damit einer langjährigen Auffassung der Finanzverwaltung im BMF-Schreiben vom 27. September 1993.

Arbeitslohn liegt, so der BFH, dann nicht vor, wenn die Zuwendung wegen anderer Rechtsbeziehungen oder wegen sonstiger nicht auf dem Dienstverhältnis beruhender Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber gewährt wird. Im vorliegenden Einzelfall war es das Interesse des Lieferanten, seinen Kundenstamm auszubauen, Kunden zu binden und so Umsätze zu erzielen und nicht den Arbeitnehmern einen Lohnvorteil zu verschaffen.

Eine Mitwirkung an der Rabattgewährung liegt im Urteilsfall auch nicht vor. Dieser ist nach dem Urteil erst gegeben, wenn aktiv mitverhandelt wird oder erkennbar ist, dass der Rabatt (anstatt einer Lohnerhöhung) als Entlohnung/Prämie für die Arbeit gelten soll. Im Übrigen gehören nach dem BFH Preisvorteile, die ein Dritter Arbeitnehmern einräumt, nicht allein deshalb zum Arbeitslohn, weil der Arbeitgeber an der Verschaffung der Rabatte mitgewirkt hat. Zwar kann die Mitwirkung des Arbeitgebers an Preisvorteilen (Rabatten), die Arbeitnehmern von dritter Seite eingeräumt werden, dafür sprechen, dass die Drittzuwendung wirtschaftlich betrachtet Arbeitslohn ist. Zwingend ist dies jedoch nicht. Die insoweit gegenteilige Auffassung der Finanzbehörden (Schreiben des BMF vom 27. September 1993) wird nicht geteilt.

Fazit: Wie sich die Finanzverwaltung zu diesem Urteil äußern wird und ob das BMF-Schreiben aufgehoben wird, bleibt noch abzuwarten. (KG)

■ Nicht nur zum Schmunzeln: BFH bejaht Säumniszuschlag trotz rechtzeitiger Scheckgutschrift

In einem am 21. November 2012 veröffentlichten Urteil (Az VII R 71/11 vom 28. August 2012) konstatierte der VII. Senat des Bundesfinanzhofs, dass trotz rechtzeitiger Gutschrift eines beim Finanzamt eingereichten Schecks der Steuerpflichtige dennoch einen Säumniszuschlag zu entrichten habe.

Scheckeinreichung am 8. Tag des Kalendermonats

Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin für ihr Unternehmen die vierteljährlich zu zahlende Umsatzsteuervoranmeldung abgegeben und dem Finanzamt einen Scheck über den fälligen Betrag (rund 860 Euro) ausgestellt. Der Scheck ging am 8. November 2012 ein und wurde dem Konto der Finanzverwaltung am 10. November 2012 gutgeschrieben – mithin innerhalb der Zahlungsfrist. Das Finanzamt erhob im Nachgang einen Säumniszuschlag in Höhe von 8,50 Euro mit der Begründung, dass gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 Abgabenordnung bei einer Scheckeinreichung die Zahlung erst als am dritten Tag entrichtet gelte – mithin am 11. November 2012 – also einen Tag nach der Fälligkeit.

BFH: 3-Tages-Fiktion gilt dennoch

Das Finanzgericht entschied in der Vorinstanz zugunsten der Klägerin: Bei seiner Gesetzesformulierung „[...] Zahlung gilt als entrichtet [...] drei Tage nach dem Tag des Eingangs“, habe der Gesetzgeber offensichtlich solche Fälle nicht bedacht, in denen die tatsächliche Gutschrift schon vor dem dritten Tag erfolge. Wegen dieser Gesetzeslücke müsse die Bestimmung im Sinne von „spätestens drei Tage“ ausgelegt werden. Der BFH jedoch verneinte diese Ansicht und wies die Klage im Revisionsverfahren ab: Der Gesetzgeber wollte eine generalisierende Regelung treffen, wann die Zahlung bei einer Scheckeinreichung als entrichtet gelte – zugunsten wie zu Lasten der Beteiligten. Eine Regelungslücke sei daher nicht vorhanden. Zudem sei wegen des klaren und eindeutigen Regelungsgehalts kein Raum für eine einschränkende Gesetzesauslegung. Vielmehr habe es der Steuerpflichtige ohne weiteres in der Hand, der Gefahr des Entstehens von Säumniszuschlägen durch rechtzeitige Zahlung zu begegnen.

Anmerkung: Ob dem BFH und dem Finanzamt aus „Gerechtigkeitsüberlegungen“ heraus zuzustimmen ist, darüber kann diskutiert werden. Dass der Gesetzgeber angesichts dieses Urteils aufgefordert ist, § 224 Abs. 2 Nr. 1 AO zu ändern, liegt auf der Hand. Aber: an diesem Beispiel zeigt sich exemplarisch, dass die oftmals aus Gründen der „Steuervereinfachung“ angemahnten generalisierenden Lösungen nicht immer nur zugunsten, sondern mitunter auch zu Lasten des Steuerpflichtigen wirken können. (Vo)

■ **Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen – vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages**

Gewerbsteuer vorläufig ...

Mit Erlass vom 30. November 2012 legten die Obersten Finanzbehörden der Länder fest, dass die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages zukünftig hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen vorläufig erfolgt.

... bezüglich Hinzurechnungen bei Zinsen, Mieten und Pachten

Mit den gleichlautenden Ländererlassen sollen die Festsetzungen des gewerbsteuerlichen Messbetrages zukünftig insbesondere deswegen vorläufig erfolgen, weil die Verfassungsmäßigkeit der Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nr. 1 Buchst. a, d und e Gewerbesteuergesetz infrage steht. Konkret geht es dabei um die Hinzurechnungen für Zinsen sowie Miet- und Pachtzinsen (einschließlich Leasingraten) für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

FG Hamburg hatte BVerfG schon ange-rufen

Hintergrund ist wohl die Vorlage des Finanzgerichts Hamburg an das Bundesverfassungsgericht (Vorlagebeschluss vom 29. Februar 2012, Az. 1 K 38/10). Das FG Hamburg geht von einer Verfassungswidrigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen aus. Der IV. Senat des Bundesfinanzhofs hatte daraufhin mit Beschluss vom 1. August 2012 (Az. IV R 55/11) das bei ihm anhängige Revisionsverfahren zu den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen unter Bezugnahme auf den Vorlagebeschluss des FG Hamburg ausgesetzt, da er dieses Verfahren als ein "nicht ... aussichtsloses Musterverfahren" ansieht.

I. BFH-Senat anderer Ansicht

Dem steht jedoch die Entscheidung des I. Senates des BFH vom 16. Oktober 2012 (Az. I B 128/12) in einem vorläufigen Verfahren entgegen. Der I. Senat des BFH sieht in den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen keinen Verfassungsverstoß und begründet dies mit der historischen Entwicklung der Gewerbesteuer, die in ihrer Struktur als vornehmlich auf den Ertrag des Gewerbebetriebes gerichtete Objektsteuer verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist.

Es bleibt abzuwarten, wie das Bundesverfassungsgericht aufgrund der Vorlage des FG Hamburg entscheiden wird.

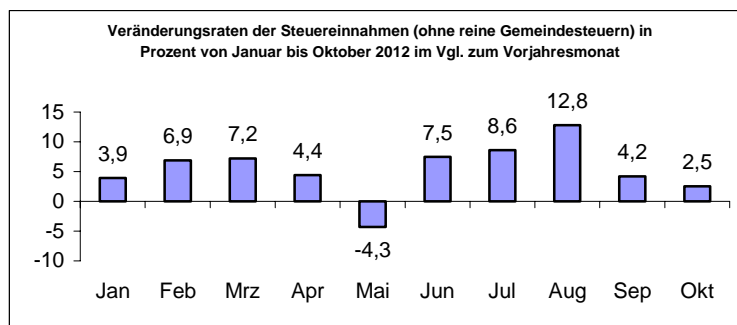
Fazit: Die Vorläufigkeit der Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrages ist zu begrüßen, da sonst ein "Einspruchswettlauf" zu befürchten wäre. (Gs)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis Oktober 2012

Steuerplus von 2,5 Prozent

Im Oktober 2012 wuchsen die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 2,5 Prozent. Kumuliert ergibt sich für den Zeitraum von Januar bis Oktober 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Wachstum von 5,4 Prozent.



Stabile hohe Zuwächse bei der Lohnsteuer, Rückgang bei der Umsatzsteuer

Während sich die Entwicklung bei der Lohnsteuer auf hohem Niveau stabilisiert (+6,7 Prozent im Vgl. zum Vorjahresmonat), verzeichnete die Umsatzsteuer einen überraschenden Rückgang von 3,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Trotz dieses Ergebnisses haben sich die Gemeinschaftssteuern in den ersten zehn Monaten des Jahres 2012 außerordentlich positiv entwickelt – angeführt von einem Plus bei der Körperschaftsteuer von 29,8 Prozent, über +19,4 Prozent bei der veranlagten Einkommensteuer, +6,6 Prozent bei der Lohnsteuer und +2,2 Prozent bei der Umsatzsteuer. Der Zuwachs bei den gemeinschaftlichen Steuern im Vergleich zum Vorjahreszeitraum von 6,2 Prozent wird übertroffen vom Plus bei den Ländersteuern, die von Januar bis Oktober 2012 um 9,5 Prozent zulegten.

Sprudelnde Quelle Grunderwerbsteuer

Die Länder profitieren außerordentlich vom Immobilienboom. Die hohen Umsätze und erhöhte Grunderwerbsteuersätze tragen dazu bei, dass die Grunderwerbsteuereinnahmen von Januar bis Oktober um stattliche 19,5 Prozent zugelegt haben. Auch die Erbschaftsteuereinnahmen liegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum im Plus.

Fazit: Die Entwicklung der Steuereinnahmen zeigt sich bisher unbeeindruckt von den öffentlichen Diskussionen um Wachstumsdellen oder Konjunkturabschwüngen. Angesichts der aktuellen Konjunkturprognosen und der guten Lage auf dem Arbeitsmarkt ist weiterhin mit einer Aufwärtsentwicklung auch bei den Steuereinnahmen zu rechnen. (An)

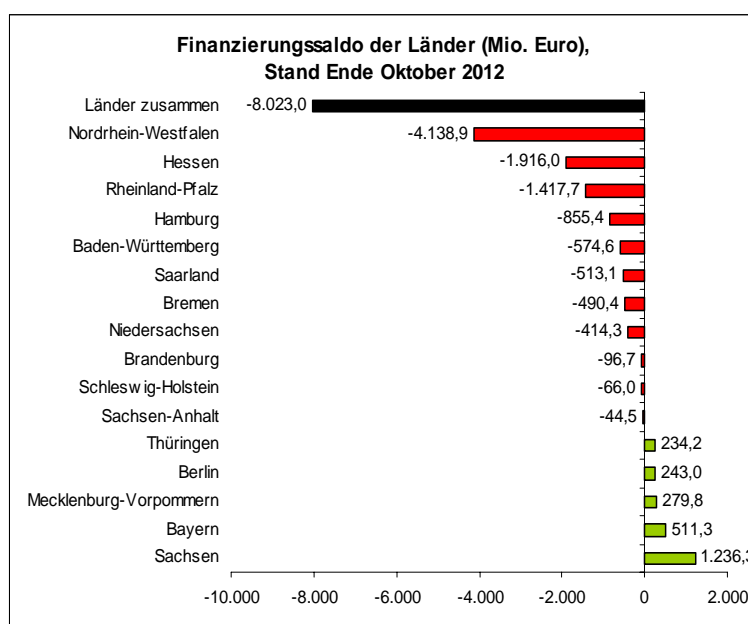
■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2012

Positive Entwicklung hält an

Die positive Entwicklung der Länderhaushalte setzt sich auch bis Ende Oktober 2012 fort. Die Einnahmen stiegen bis zum Oktober 2012 um 3,8 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum, während die Ausgaben nur um 1,8 Prozent zunahmen. Die Steuereinnahmen liegen Ende Oktober sogar 7,0 Prozent über dem Vorjahreswert. Das Finanzierungsdefizit der Ländergesamtheit beträgt nunmehr -8,0 Mrd. Euro. Dabei ist der Finanzierungssaldo der Flächenländer West mit 8,5 Mrd. Euro im Minus, der der Flächenländer Ost mit 1,6 Mrd. Euro im Plus; die Stadtstaaten weisen gemeinsam ein Defizit von 1,1 Mrd. Euro aus. Damit bleiben die Länder deutlich unter den Planungen für die Haushaltsdefizite 2012.

Fünf Länder schreiben schwarze Zahlen

Die Finanzlage unter den Ländern bleibt sehr unterschiedlich: Die Liste derer mit einem positiven Finanzierungssaldo wird mit +1,2 Mrd. Euro angeführt von Sachsen. Auf der Seite derer mit einem negativen Finanzierungssaldo behält Nordrhein-Westfalen die rote Laterne mit -4,1 Mrd. Euro. Im Vergleich zu den ersten drei Quartalen liegen jetzt nur noch fünf Länder im Plus. Als einziges Geber-Land im Länderfinanzgleich ist Bayern in der Liste der Länder mit einem positiven Saldo verzeichnet. Die anderen Geberländer Hamburg, Baden-Württemberg und Hessen weisen hohe Defizite aus.



Quelle: Bundesministerium der Finanzen, November 2012

Gespart wird bei den Sachinvestitionen

Unisono sind die Rückgänge bei den Sachinvestitionen verantwortlich für die geringe Ausgabensteigerung bei den Ländern. Das Sparen hat sich dort im Vergleich zu den ersten drei Quartalen des Jahres 2012 jedoch etwas verlangsamt. Während die Flächenländer West bis Ende Oktober 9,6 Prozent weniger investierten als im Vorjahreszeitraum, strichen die Flächenländer Ost ihre Investitionen um 14,5 Prozent zusammen, die Stadtstaaten um 15,9 Prozent. Überdurchschnittlich sind in den Stadtstaaten die Ausgaben für das Personal gestiegen (+3,3 Prozent). Die Wachstumsrate bei den Personalausgaben in den Flächenländern Ost fällt mit 0,8 Prozent deutlich geringer aus (Flächenländer West 2,9 Prozent).

Fazit: Vor allem Hessen, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen sind hoch defizitär. Während sich das Defizitwachstum in Rheinland-Pfalz etwas verlangsamt, erhöhte es sich insbesondere in Hessen deutlich. Über Mehreinnahmen und niedrige Zinsen werden die Länder in ihrer Gesamtheit dieses Jahr dennoch Erfolge bei der Konsolidierung ihrer Haushalte erzielen. (An)

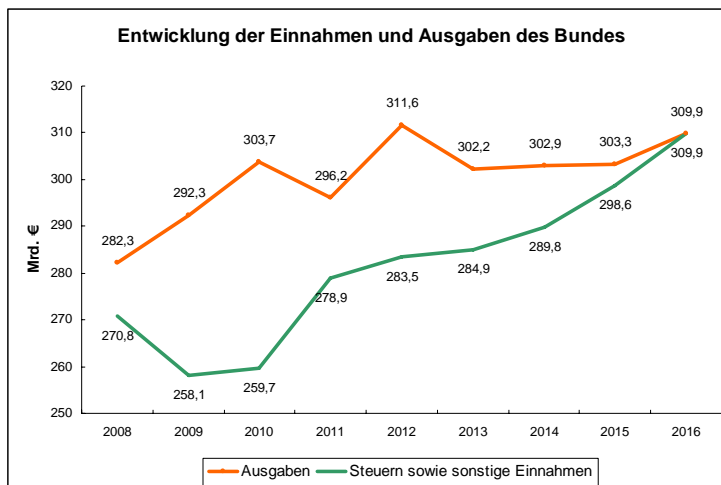
■ **Bundshaushalt 2013 mit Ausblick auf die kommenden Jahre**

Ausgeglichener Staatshaushalt bereits in diesem Jahr

Die gute Nachricht vorweg: Deutschland wird bereit 2012 einen vollständig ausgeglichenen Gesamthaushalt (nach Maastricht-Kriterien) erreichen. Noch im Sommer lag die Schätzung für das Defizit bei gut 0,5 Prozent des BIP. Zur nunmehrigen Verbesserung hat beigetragen, dass der Bundshaushalt im Vollzug mit einem deutlich niedrigeren Finanzierungsdefizit abschließen wird. Trotz der finanziellen Belastungen aus der Euro-Schuldenkrise (u. a. Aufbau des ESM, Kapitalstärkung der EIB, zusammen mehr als 10 Mrd. Euro) könnte das Finanzierungsdefizit bei nur 25 Mrd. Euro und damit unterhalb des Ansatzes des Nachtragshaushalts liegen.

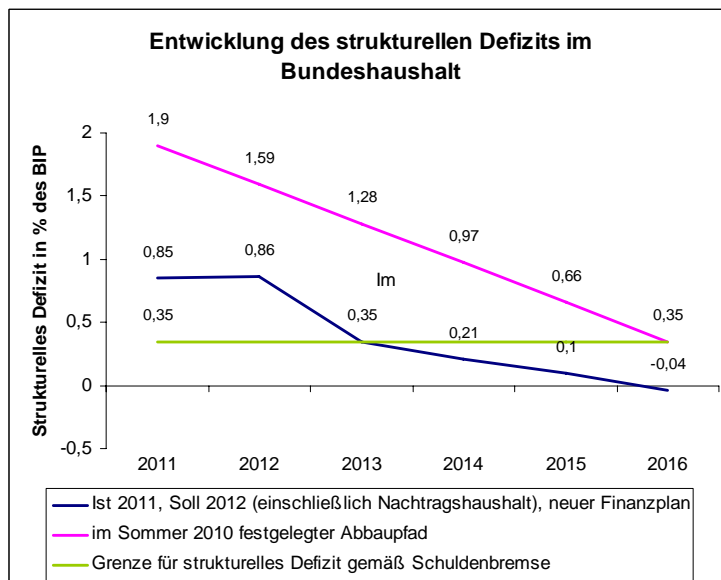
Eckwerte des Bundshaushalts 2013

Im kommenden Jahr wird der Bund 302 Mrd. Euro (2012: 311,6 Mrd. Euro) ausgeben, die Nettokreditaufnahme soll auf 17,1 Mrd. Euro (2012: 28,1 Mrd. Euro) sinken. In den Planungen geht der Bund davon aus, 2016 ohne Nettokreditaufnahme auskommen zu können.



Einhaltung der Schuldenregel vorzeitig gewährleistet

Die für die Schuldenbremse bedeutsame strukturelle Neuverschuldung sinkt von 15,3 Mrd. Euro (2012) auf 8,8 Mrd. Euro in 2013. Damit wird die verfassungsrechtliche Grenze für das strukturelle Defizit von 0,35 Prozent des BIP drei Jahre früher als erforderlich eingehalten. Für 2016 plant der Bund sogar mit einem kleinen strukturellen Haushaltsüberschuss.



Ausgaben des Bundes sinken

Der Bund plant im kommenden Jahr eine Reduktion seiner Ausgaben. Im Wesentlichen kommt dieser Effekt durch deutliche Kürzungen von Zuschüssen des Bundes zu den Sozialversicherungen zustande. Diese erscheinen aktuell aufgrund der vollen Kassen der Sozialversicherungen durch die gute Lage am Arbeitsmarkt möglich. Ob sie wenigstens mittelfristig nachhaltig sind, hängt aber wesentlich von der Entwicklung der Konjunktur ab.

Vorfahrt für Infrastruktur, Bildung und Forschung

Der Haushalt 2013 setzt einige richtige Akzente. So werden die für die Wirtschaft wichtigen Positionen Infrastruktur (+ 1,8 Prozent), Bildung und Forschung (+ 5,8 Prozent) finanziell besser ausgestattet. Trotz des erheblichen Einsparbeitrages des Einzelplans des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (gesamt -6,9 Mrd. Euro) bleiben die Ausgaben in diesem Bereich die Dominante auch im Haushalt 2013 (39,5 Prozent des Haushaltsvolumens). In weitem Abstand folgenden der Verteidigungshaushalt (11,0 Prozent des Haushaltsvolumens) und die Zinsausgaben (10,9 Prozent des Haushaltsvolumens). Erst danach folgt der Haushalt für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (8,8 Prozent des Haushaltsvolumens).

Übersicht zum Bundeshaushalt 2013 und Finanzplan bis 2016

	Soll	Soll	Finanzplan		
	2012*)	2013	2014	2015	2016
	Mrd. €				
Ausgaben	311,6	302,0	302,9	303,3	309,9
Veränderung ggü. Vorjahr in %	+5,2	-3,1	+0,3	+0,1	+2,2
Jahresdurchschnittliche Veränderung 2012 bis 2016 in %	-0,14				
Einnahmen					
Steuereinnahmen	256,2	260,6	269,1	277,3	288,5
Sonstige Einnahmen	27,3	24,3	20,7	21,3	21,4
Nettokreditaufnahme	28,1	17,1	13,1	4,7	0
Nachrichtlich: Investitionen (ohne Beteiligung am ESM)	28,8	26,1	25,4	25,2	24,9

*) einschließlich 2. Nachtrag zum Bundeshaushalt 2012

Schuldenstand geht langsam zurück

Die Schuldenstandsquote bleibt hoch, fällt aber bereits 2012 mit 81,5 Prozent des BIP um 2 Punkte günstiger aus als im Sommer erwartet. Die Bundesregierung erwartet, dass die Schuldenquote bis 2016 auf rund 73 Prozent des BIP sinken wird. Damit würde ein Wert annähernd dem aus 2009 erreicht. Es bleibt jedoch festzuhalten: Seit 2003 erfüllt Deutschland nicht mehr das Maastricht-Kriterium eines Schuldenstands von maximal 60 Prozent des BIP.

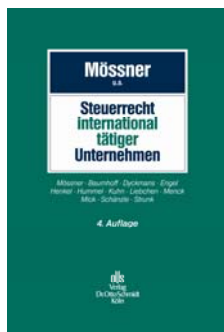
Defizit und Schuldenstand (in Prozent des BIP)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Defizit	0,8	0	0,5	0,5	0	0
Schuldenstand	80,5	81,5	80	78	75,5	73

Fazit: Die gute Konjunktur und die positive Entwicklung der öffentlichen Haushalte hinterlassen ihre Spuren auch im Bundeshaushalt. Den größten Konsolidierungsbeitrag leisten neben den sprudelnden Steuereinnahmen sinkende Zuschüsse zu den Sozialversicherungen. Die Mehrausgaben in den Bereichen Infrastruktur sowie Bildung und Forschung tragen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Deutschland bei. Die größten Unsicherheiten liegen in der Bewältigung der Euro-Staatsschuldenkrise und daraus eventuell entstehenden finanziellen Lasten für den Bundeshaushalt. (An)

Rezensionen

■ Steuerrecht international tätiger Unternehmen



Von Prof. Dr. Jörg Manfred Mössner
und 12 weiteren hochkarätigen Autoren

4. Auflage 2012, 1724 Seiten, Lexikonformat, gebunden,
ISBN: 978-3-504-26039-2, 169 Euro

Die steuerliche Gestaltung grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen folgt immer ausgefeilteren Strukturen. Die Neuauflage des Handbuchs trägt dieser Entwicklung durch eine vollständig überarbeitete Gliederungssystematik und die Aufnahme weiterer Kapitel mit neuen Autoren Rechnung. Das Handbuch bleibt hierbei aber stets seinem bewährten Charakter als Werk des ersten Zugriffs treu, das einerseits die Grundlagen ausführlich darstellt und andererseits Einzelfragen so eingehend behandelt, dass sich die in der Praxis auftretenden Steuerfragen sachgerecht lösen lassen. Schwerpunkte des Werks sind unter Berücksichtigung der aktuellsten Rechtsentwicklungen:

- allgemeine Aspekte des internationalen Unternehmensteuerrechts unter spezieller Berücksichtigung des Europarechts sowie der Auswirkungen von Qualifikationskonflikten
- Vermeidung der Doppelbesteuerung durch unilaterale Maßnahmen sowie durch Doppelbesteuerungsabkommen
- Verrechnungspreise zwischen international verbundenen Unter-

- nehmen und Betriebsstättengewinnabgrenzung
- Outbound- und Inbound-Investitionen bei Personen- und Kapitalgesellschaften
- internationale Umwandlungen und internationale Finanzierungen
- internationales Steuerverfahrensrecht
- umsatzsteuerrechtliche Aspekte bei Auslandsbeziehungen

■ Praktiker-Kommentar

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz, Bewertungsgesetz



Von Vizepräsident des BFH Hermann-Ulrich Viskorf, Vors. Richter am FG a. D. Wolfgang Knobel, Notar Dr. Stephan Schuck, Notar Dr. Eckhard Wälzholz, Ministerialrätin Gerda Hofmann, Rechtsanwalt Dr. Christoph Philipp, Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Andreas Richter, Rechtsanwalt Steuerberater Dr. Stephan Viskorf und Diplom-Finanzwirt (FH) Steffen Wiegand.

4. Auflage 2012, 1.796 Seiten, geb.,
ISBN 978-3-482-51684-9, 149,80 Euro

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Um die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Auswirkungen von Vermögensübergängen richtig beurteilen zu können, müssen die Rechtsanwender auch die Vorschriften des Bewertungsgesetzes im Griff haben. Dieser „Doppel-Kommentar“ bietet beides: Er enthält nicht nur die vollständige Kommentierung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes, sondern auch die Kommentierung der Vorschriften des Bewertungsgesetzes, die für das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht von Bedeutung sind. Querverweise ermöglichen es, ohne weitere Hilfsmittel direkt auf die für den konkreten Einzelfall maßgeblichen bewertungsrechtlichen Vorschriften und deren Kommentierung zuzugreifen.

Viele Handlungsempfehlungen, Beispiele und Musterformulierungen machen diesen Kommentar zum praktischen Werkzeug. Auch in punkto Aktualität lässt er keine Wünsche offen. So sind u. a. die neuen Erbschaftsteuer-Richtlinien 2011 bereits eingearbeitet.

Wir wünschen allen Lesern ein frohes Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Neues Jahr 2013!

An dieser Ausgaben haben mitgewirkt:

Dr. Martin Wansleben (Wn), Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Ass. iur. Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Ass. iur. Malte Weisshaar

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik